

Art. 13

*Arbeitsverhältnis*

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

**III. Aufsicht**

Art. 14

*Regierung*

- 1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.
- 2) Der Regierung obliegen:
  - a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
  - b) die Genehmigung der Statuten;
  - c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
  - d) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
  - e) die Wahl der Revisionsstelle;
  - f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.
- 3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 15

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 5. Oktober 1961 über die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 1961 Nr. 25;
- b) Amtliche Kundmachung vom 22. Juli 1968 betreffend die Abänderung der Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 1968 Nr. 29;
- c) Regierungsbeschluss vom 21. November 1978 betreffend die Abänderung der Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 1978 Nr. 41;
- d) Kundmachung vom 29. Mai 2001 der Abänderung der Statuten der Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 2001 Nr. 103;
- e) Gesetz vom 19. Oktober 2005 über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 2005 Nr. 52.

Art. 16

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*  
Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef